OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753736/2/MZ

Datum:
Linz, 2. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.12.2025, GZ: BHFRSich-2024-431423/26-MK, betreffend Erkennungsdienstliche Behandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.12.2025, GZ: BHFRSich-2024-431423/26-MK, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) mit Spruchpunkt I. gemäß §§ 77 Abs 2, 65 Abs 1 und 4 iVm 16 Abs 2 Z 1 SPG aufgetragen, „sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen und an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken.“ Mit Spruchpunkt II. wurde die bP gemäß § 19 AVG iVm § 77 Abs 2 und 3 SPG aufgefordert, zum Zweck der erkennungsdienstlichen Behandlung am 12.12.2025 um 09:00 Uhr persönlich bei der PI Freistadt zu erscheinen.

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf die Wiedergabe des Vorbringens kann aufgrund mangelnder weiterer Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG verzichtet werden.

c) Feststellungen:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.12.2025, GZ: BHFRSich-2024-431423/26-MK, wurde der bP mit Spruchpunkt I. gemäß §§ 77 Abs 2, 65 Abs 1 und 4 iVm 16 Abs 2 Z 1 SPG aufgetragen, „sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen und an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken.“ Mit Spruchpunkt II. wurde die bP gemäß § 19 AVG iVm § 77 Abs 2 und 3 SPG aufgefordert, zum Zweck der erkennungsdienstlichen Behandlung am 12.12.2025 um 09:00 Uhr persönlich bei der PI Freistadt zu erscheinen.
Die Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, es bestehe der Verdacht, die bP habe Unmündige sexuell missbraucht. Hinweise dahingehend, zu welchen konkrete Mitwirkungstätigkeiten die bP verpflichtet werden soll, bestehen in der Begründung nicht.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG) lauten in der geltenden Fassung:

„Erkennungsdienst

Begriffsbestimmungen

§ 64. (1) Erkennungsdienst ist das Ermitteln personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen sowie das weitere Verarbeiten und Übermitteln dieser Daten.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind technische Verfahren zur Feststellung von biometrischen oder genetischen Daten (§ 36 Abs. 2 Z 12 und 13 DSG), wie insbesondere die Abnahme von Papillarlinienabdrücken, die Vornahme von Mundhöhlenabstrichen, die Herstellung von Abbildungen, die Vornahme von Messungen oder die Erhebung von Stimmproben, sowie die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und die Erhebung von Schriftproben eines Menschen zum Zweck der Wiedererkennung.

(3) Erkennungsdienstliche Behandlung ist das Ermitteln personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen, an dem der Betroffene mitzuwirken hat.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind personenbezogene Daten, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt worden sind.

(5) Personsfeststellung ist eine abgesicherte und plausible Zuordnung erkennungsdienstlicher Daten zu Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Namen der Eltern eines Menschen.

(6) …

Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 65. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einen Menschen, der im Verdacht steht, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheint.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, im Zusammenhang mit der Klärung der Umstände einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung Menschen erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn diese nicht im Verdacht stehen, diese Handlung begangen zu haben, aber Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen, soweit dies zur Auswertung vorhandener Spuren notwendig ist.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Menschen erkennungsdienstlich zu behandeln, deren Identität gemäß § 35 Abs. 1 festgestellt werden muß, sofern eine Anknüpfung an andere Umstände nicht möglich ist oder unverhältnismäßig wäre.

(4) Wer erkennungsdienstlich zu behandeln ist, hat an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken.

(6) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Nummer sowie eine Kopie mitgeführter Dokumente, allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, soweit deren Verarbeitung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen erforderlich ist, und Aliasdaten eines Menschen (erkennungsdienstliche Identitätsdaten), den sie erkennungsdienstlich behandelt haben, zu ermitteln und

zusammen mit den erkennungsdienstlichen Daten und mit dem für die Ermittlung maßgeblichen Grund zu verarbeiten. In den Fällen des Abs. 1 sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, eine Personsfeststellung vorzunehmen.

DNA-Untersuchungen

§ 67. (1) Eine erkennungsdienstliche Behandlung, bei der die DNA eines Menschen ermittelt werden soll, ist zulässig, wenn der Betroffene im Verdacht steht, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder eine mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zu befürchten ist, er werde gefährliche Angriffe begehen und dabei Spuren hinterlassen, die seine Wiedererkennung auf Grund der ermittelten genetischen Daten im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 12 DSG ermöglichen würden. Soweit dies zur Auswertung vorhandener DNA-Spuren erforderlich ist, darf eine solche erkennungsdienstliche Behandlung auch bei Menschen im Sinne des § 65 Abs. 2 erfolgen. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 bis 6.

(1a) …

Verfahren

§ 77. (1) Die Behörde hat einen Menschen, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern.

(2) Kommt der Betroffene der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht nach, so ist ihm die Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 4 bescheidmäßig aufzuerlegen. Eines Bescheides bedarf es dann nicht, wenn der Betroffene auch aus dem für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Grunde angehalten wird oder zur Vernehmung nach der StPO bereits in der Dienststelle anwesend ist.

(3) Wurde wegen des für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Verdachtes eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, so gelten die im Dienste der Strafjustiz geführten Erhebungen als Ermittlungsverfahren (§ 39 AVG) zur Erlassung des Bescheides. Dieser kann in solchen Fällen mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden.

(4) Steht die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 65 Abs. 4 fest, so kann der Betroffene, wenn er angehalten wird, zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorgeführt werden.“

b) § 64 Abs 1 SPG definiert den Erkennungsdienst als „das Ermitteln personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen sowie das weitere Verarbeiten und Übermitteln dieser Daten.“ Absatz 3 der zitierten Bestimmung schließt daran an und hält fest, dass unter einer erkennungsdienstlichen Behandlung „das Ermitteln personenbezogener Daten durch erkennungsdienstliche Maßnahmen“ zu verstehen ist. Eine Auswahl von üblichen erkennungsdienstlichen Maßnahmen wird in § 64 Abs 2 SPG angeführt, wobei die Bestimmung weder abschließend in Frage kommende erkennungsdienstliche Maßnahmen auflistet (arg „insbesondere“), noch definieren würde, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung grundsätzlich aus den dort ausdrücklich genannten Maßnahmen zu bestehen hat (, und darüber hinaus noch andere Maßnahmen in Frage kommen). Dass dem nicht so ist geht auch daraus hervor, dass § 64 Abs 2 SPG bspw „die Vornahme von Mundhöhlenabstrichen“

nennt, § 67 SPG jedoch für DNA-Untersuchungen weitere, über die Voraussetzungen des allgemein geltenden § 65 Abs 1 SPG hinausgehende Annahmen festlegt. Zudem scheint offenkundig, dass beispielhaft in § 64 Abs 2 SPG aufgezählte Maßnahmen wie Stimm- und Schriftproben wohl nur bei einschlägigen Delikten zu Anwendung kommen sollen.

c) Die § 64ff SPG ermöglichen der Sicherheitsbehörde sohin intensive Eingriffe in höchstpersönliche Rechte. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines derartigen Eingriffs ist sohin ein strenger Maßstab anzulegen.

d) Die belangte Behörde hat der bP aufgrund eines Verdachts des sexuellen Missbrauchs Unmündiger unter Anwendung der §§ 77 Abs 2, 65 Abs 1 und 4 iVm 16 Abs 2 Z 1 SPG aufgetragen, „sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen und an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken."

Diesem Auftrag kann vom Bescheidadressaten nicht klar entnommen werden, welche konkrete(n) erkennungsdienstliche(n) Maßnahme(n) ihm die Behörde auftragen möchte. Gerade im Zusammenhang mit Sexualdelikten wäre insb etwa an eine DNA-Untersuchung zu denken. Eine solche wäre freilich aufgrund der lex specialis des § 67 SPG jedenfalls explizit im Spruch zu nennen, und der Bescheid auch auf die zitierte Bestimmung zu stützen (vgl VwGH 11.12.2001, 2001/01/0289; 12.11.2002, 2001/01/0058). Vor diesem Hintergrund kann zumindest eine Verpflichtung der bP zur Mitwirkung an einer DNA-Probenahme ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf andere in Betracht kommende erkennungsdienstliche Maßnahmen lässt sich jedoch auch im Ausschlussverfahren nicht ermitteln, inwieweit die belangte Behörde die bP verpflichten wollte.

e) Soweit ersichtlich besteht keine ausdrückliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der zufolge es erforderlich sein würde, einzelne erkennungsdienstliche Maßnahmen ausdrücklich im Spruch eines Bescheides, mit dem die Mitwirkung an einer erkennungsdienstlichen Behandlung angeordnet wird, zu bezeichnen.

Nach der ständigen allgemeinen Rechtsprechung des Höchstgerichtes allerdings muss der Spruch eines Bescheides, mit dem eine Verpflichtung auferlegt wird, so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsumfang zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen - ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten - Ersatzvornahme ergehen kann (vgl VwGH 3.8.1995, 95/10/0067; 29.4.2005, 2004/05/0132). Dementsprechend setzt eine Vollstreckungsverfügung voraus, dass der Vollstreckungstitel ausreichend bestimmt ist, und nicht erst im

Wege einer Auslegung bestimmbar sein könnte (vgl VwGH 26.9.1985, 85/06/0074). An sich kommt nur dem Spruch, nicht auch der Begründung eines Bescheides Rechtskraft zu. Für die Beantwortung der Frage, inwieweit die Absicht bestand, über subjektive Rechte in einer der Rechtskraft fähigen Weise abzusprechen, ist allerdings nicht nur vom Spruch des Bescheides auszugehen, sondern zu dessen Deutung auch die Begründung heranzuziehen (vgl VwGH 12.11.2002, 2001/01/0058).

f) Diesen allgemeinen Anforderungen an die Bestimmtheit einer von einem Bescheidadressaten erwarteten Leistung oder Duldung entspricht der Spruch des angefochtenen Bescheides, insb auch im Hinblick auf die besondere Sensibilität der gewonnenen Informationen, nicht. Es ist für die bP – auch in Zusammenschau mit der Begründung der Entscheidung - nicht abschätzbar, welche konkreten erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung vorgenommen werden sollen, und daher auch nicht beurteilbar, ob eine beabsichtigte Maßnahme der ihr auferlegten Verpflichtung entspricht oder diese überschießend (und in Folge mit Maßnahmenbeschwerde bekämpfbar) ist. In diesem Sinne dürften auch *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeisetz[4] § 67 Anm 6, zu verstehen sein, wenn sie (unter Hinweis auf VwGH 12.11.2002, 2001/01/0058) ausführen, dass ein Bescheid ua rechtswidrig sei, „wenn der Umfang der Mitwirkungspflicht unklar bleibt“.

Der angefochtene Bescheid ist sohin aus Anlass der Beschwerde zu beheben. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht ersichtlich ist, dass das aufgezeigte Rechtsverständnis die Vollziehung der in Rede stehenden Normen nennenswert erschweren oder verzögern würde.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine (ausdrückliche) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beantwortung der Frage, ob im Rahmen der Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung einzelne erkennungsdienstliche Maßnahmen explizit zu nennen sind, besteht, und der Beantwortung dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein

behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer